

Beschluss:

1. Die nach der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes vorgenommenen Änderungen werden gebilligt.
2. Die Ratsversammlung hat die während der öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung vorgebrachten Stellungnahmen geprüft und stimmt den Einzelanträgen gemäß der beiliegenden Übersicht zu. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, diejenigen Personen und Träger öffentlicher Belange und Institutionen, die Stellungnahmen vorgebracht haben, von dem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
3. Die Durchführung der erneuten Behördenbeteiligung sowie der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4 a Baugesetzbuch (BauGB) aufgrund der Änderungen des Bebauungsplanentwurfes wird durch die Ratsversammlung bestätigt.
4. Die Ratsversammlung hat die während der erneuten öffentlichen Auslegung und erneuten Behördenbeteiligung vorgebrachten Stellungnahmen geprüft und stimmt den Einzelanträgen gemäß der beiliegenden Übersicht zu. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, diejenigen Personen und Träger öffentlicher Belange und Institutionen, die Stellungnahmen vorgebracht haben, von dem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
5. Die Ratsversammlung beschließt aufgrund des § 10 (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) den Bebauungsplan Nr. 267 A „Ortskern Gadeland“ für das Gebiet zwischen Segeberger Straße, Kummerfelder Straße und Grote Twiet im Stadtteil Gadeland, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung.
6. Die Begründung wird gebilligt.
7. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Beschluss über den Bebauungsplan nach § 10 Abs. 3 (BauGB) ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan, die Begründung ein-gesehen werden können.
8. Der Flächennutzungsplan 1990 der Stadt Neumünster wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 267 A angepasst. Die bisherigen Flächendarstellungen als gemischte Baufläche, Wohnbaufläche und ein kleiner Teilbereich als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbindung Post werden den Gebietsausweisungen im Bebauungsplan im Zuge der Berichtigung angepasst.